

# Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht

Für alle Schülerinnen und Schüler besteht Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung. Dies gilt für alle Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, wie zum Beispiel: Unfälle in der Schule, auf dem Pausenhof, beim Schulsport, auf dem Weg zur Schule, bei Tagesausflügen, bei Klassenfahrten, beim Schülerpraktikum usw. Da unsere Schülerinnen und Schüler während der Pausen und in Freistunden das Schulgrundstück verlassen dürfen, besteht auch dann Versicherungsschutz, der allerdings eingeschränkt ist. Es besteht **kein** Versicherungsschutz, wenn das Schulgrundstück verlassen wird, um eindeutig nichtschulische Tätigkeiten durchzuführen (Beispiel: Zigarettenholen in der Pause) oder unnötige längere Distanzen zurückzulegen (Beispiel: mit dem Auto zu McDonalds).

Die Aufsichtspflicht der Schule beschränkt sich auf die Unterrichtszeit und den Aufenthalt auf dem Schulgrundstück. Die Aufsichtspflicht besteht auch bei allen anderen Schulveranstaltungen (Beispiele: Tagesausflüge, Klassenfahrten).

Als Quellen stehen zur Verfügung:

## 1. RdErl. d. Kultusministeriums v. 29.12.1983 (GABl. NW. 02/84 S. 70)

Auszug: „Der Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII umfasst alle Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen; dazu gehören auch Unfälle bei der Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten, die als Schulveranstaltungen genehmigt worden sind, sowie Unfälle bei der Durchführung von Betriebspraktika und Betriebsbesichtigungen. Für Schülerinnen und Schüler, denen gestattet wird, in unterrichtsfreien Stunden oder Pausen das Schulgelände zu verlassen, besteht der Versicherungsschutz grundsätzlich fort; das gilt jedoch nicht, wenn der erforderliche räumliche, zeitliche und innere Zusammenhang mit dem Schulbesuch - durch gezieltes Handeln erkennbar (z.B. Einkauf von Gegenständen für den häuslichen Bedarf) - unterbrochen oder beendet wird.“

## 2. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18.07.2005 (ABl. NRW. S. 289)

Auszug: „Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen.“